

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mastershausen
vom 30. September 2013**

Der Ortsgemeinderat Mastershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung ist weiterhin zulässig,
 - a) von Personen, die in Mastershausen geboren sind, beim Tode hier nicht gemeldet waren und deren Grabstelle von Verwandten gepflegt wird;
 - b) von Personen, die vor ihrem Tode in Mastershausen gemeldet waren und bis zu ihrem Tode permanent im Altenheim, Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung waren;
 - c) von nicht gemeldeten Angehörigen oder Verwandten (Eltern, Geschwister, Kinder), deren Angehörige hier wohnen und die Grabpflege übernehmen.

§ 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6¹⁾

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
vorzuzeigen.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) wird verwiesen.

§ 4

§ 7 Abs.1, wird berichtigt und erhält folgende Fassung:

§ 7 Abs. 1

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 14 Abs. 3.

§ 5

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Grabstätten im anonymen Urnengrabfeld
 - d) Kissengrabstätten
- (2) Wahlgräber (Doppelgräber) werden nach Belegung der jetzigen Grabfelder nicht mehr zugelassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen der Friedhofssatzung über Wahlgräber.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) In ein belegtes Grab können innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbestattung zusätzliche Urnenbestattungen erfolgen.

§ 6

die § 14 a und 14 b werden neu eingefügt

§ 14 a

Grabstätten im anonymen Urnengrabfeld

- (1) Grabstätten im anonymen Urnengrabfeld sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (2) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich in einer Willenserklärung bekundet hat. Diese Willenserklärung kann von einer Vertrauensperson ersetzt werden, wenn er glaubhaft machen kann, dass der Verstorbene eine anonyme Beisetzung gewünscht hat. Die Willenserklärung muss bei Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Auskünfte an private Personen über die Lage der Grabstätte werden nicht erteilt.
- (6) Die Beisetzung darf nach kirchlichem Ritus erfolgen.

§ 14 b

Kissengrabstätten

- (1) Kissengräber sind Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es sind nur liegende Grabmale zugelassen, Die Grabplatten sind in den Boden einzulassen, damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Grabplatten müssen so verankert werden, dass ein Absenken ausgeschlossen ist.
- (3) Die Größe der Grabmale beträgt 0,40 m x 0,60 m mit einer Stärke von 0,12 m. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen.
- (4) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht.
- (5) Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.
- (6) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet.

Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Auf den Gräbern dürfen nur in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März Grablichter abgestellt und Blumen niedergelegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht , so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mastershausen, den 30. September 2013
Ortsgemeinde Mastershausen

(C h r i s t)
Ortsbürgermeister